



# **Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Fürstenfeldbruck**

**vom 22.02.2018**

Aufgrund Art. 17 und Art. 18 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl Seite 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl Seite 335) und der §§ 23, 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl I Seite 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl 1 Seite 2780) und des Art. 20 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in der Fassung vom 08.07.2005 (GVBl Seite 236), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl Seite 362) erlässt der Landkreis Fürstenfeldbruck folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Tagespflege**

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist eine Leistung des Landkreises Fürstenfeldbruck als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson oder zu den Großtagespflegestellen sowie die fachliche Beratung, Begleitung der Tagespflegeperson durch den Tageselternservice Germering als freier Träger der Jugendhilfe. Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege erfolgt durch die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Der Landkreis erhebt von den Eltern hierfür einen Kostenbeitrag. Betreuungsverträge werden von den Personensorgeberechtigten mit den Tagespflegepersonen abgeschlossen. Die Ersatzbetreuung wird durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe sichergestellt.

## **§ 2**

### **Fördervoraussetzungen**

(1) Die Personensorgeberechtigten und das Kind müssen ihren Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Fürstenfeldbruck haben. Bei der Betreuung außerhalb des Landkreises werden die Fördervoraussetzungen im Einzelfall geprüft. Die Kindertagespflege wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der §§ 23, 24 SGB VIII, für Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr gewährt.

(2) Der Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege ergibt sich aus § 24 SGB VIII.

(3) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Diese stellt die Fachberatung des Amtes für Jugend und Familie Fürstenfeldbruck durch eine Eignungsprüfung (Prüfung der erforderlichen Unterlagen, Überprüfung der Räumlichkeiten sowie die Vorlage eines pädagogischen Konzeptes) fest.

(4) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege richtet sich nach § 43 SGB VIII und wird durch Bescheid erteilt. Die Erlaubnis ist auf die Tagespflegeperson und die überprüften Räumlichkeiten, in denen die Betreuung stattfinden soll, bezogen.

### § 3

#### Tagespflegeentgelt der Tagespflegepersonen

(1) Den vom Landratsamt Fürstenfeldbruck vermittelten Tagespflegepersonen wird gemäß § 23 SGB VIII eine laufende Geldleistung gewährt. Die laufende Geldleistung ergibt sich aus § 23 Abs. 2 SGB VIII. Zusätzlich wird ein Qualifizierungszuschlag gemäß Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG gezahlt.

Die entsprechenden Beträge sind in der Anlage geregelt.

(2) Das Tagespflegeentgelt wird vom Landratsamt Fürstenfeldbruck festgesetzt. Dabei wird der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt. Es werden regelmäßig Betreuungsangebote der Kindertagespflege mit bedarfsgerechten wöchentlichen Betreuungszeiten zwischen mindestens 10 und maximal 50 Wochenstunden angeboten. Abweichend davon ist eine ergänzende Betreuung von mindestens 5 Wochenstunden möglich.

(3) Für die Betreuung von behinderten oder von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder wird den Tagespflegepersonen zusätzlich ein Erhöhungsbetrag gewährt. An diese Tagespflegepersonen werden besondere Anforderungen gestellt. Sie müssen deshalb eine entsprechende Zusatzqualifikation nachweisen. Um die erhöhte Förderleistung zu erhalten, muss dem Landratsamt Fürstenfeldbruck, Amt für Jugend und Familie, neben dem Eingliederungshilfebescheid des Bezirks Oberbayern für das entsprechende Kind auch der Nachweis der Zusatzqualifikation vorgelegt werden.

(4) Der Sachaufwand beinhaltet alle durchschnittlich bei der Tagespflege anfallenden Kosten wie Verpflegungskosten, Verbrauchskosten (wie Wasser, Strom, Heizung, Müllgebühren), Ausgaben zur Grundausstattung des Hygienebedarfs und von Pflegematerialien für Notfälle, für Ausstattungsgegenstände, Spielmaterialien und Freizeitgestaltung.

(5) Voraussetzung für die Gewährung des Tagespflegeentgeltes ist, dass keine privaten Zuzahlungen mit den Eltern vereinbart werden. Ausgenommen hiervon sind Zuzahlungen der Eltern für spezielle, mit den Eltern abgestimmte Zusatzleistungen, die über das reguläre Bildungs- und Betreuungsangebot hinausgehen oder Sachleistungen aufgrund von besonderen Bedürfnissen des Kindes, insbesondere in Form einer spezialisierten Ernährung bei Allergikern oder eines individuellen Hygienebedarfs des Kindes.

(6) Der Qualifizierungszuschlag beträgt mindestens 10 % der Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII. Dieser ist entsprechend der Ausbildung der Tagespflegeperson im Landkreis Fürstenfeldbruck wie folgt gestaffelt:

- 10 % bei einer Qualifizierung der Tagespflegeperson von mindestens 100 Stunden
- 20 % bei einer pädagogischen Ausbildung gemäß § 16 Abs. 2 oder 4 AVBayKiBiG (z.B. Erzieher/-in, Kinderpfleger/-in) oder bei einer Qualifizierung der Tagespflegeperson von mindestens 160 Stunden

Die Zahlung eines Qualifizierungszuschlags ist abhängig von der erfolgreichen Teilnahme der Tagespflegeperson an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 100 Stunden und einer schriftlichen Erklärung zur Bereitschaft, an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich teilzunehmen und auch unangemeldete Kontrollen zuzulassen. Die Tagespflegeperson muss in der Regel über die zur individuellen Bildungsbegleitung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen (vgl. § 18 Satz 4 – 6 AVBayKiBiG). Die jährliche Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen ist nachzuweisen.

(7) Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen und Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson werden als Bestandteil der laufenden Geldleistungen gezahlt. Diese Versicherungsbeiträge werden nur nach Vorlage der entsprechenden Beitragsbescheide erstattet. Bei einer Familienversicherung ist eine Erstattung nicht möglich.

#### § 4

##### **Kostenbeitrag**

Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII von den Personensorgeberechtigten ein pauschalisierter Kostenbeitrag erhoben. Der Kostenbeitrag richtet sich nach der „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Fürstfeldbruck“ in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 5

##### **Antrags- und Bewilligungsverfahren**

(1) Grundlage für die Zahlung der laufenden Geldleistung ist der Antrag der Eltern auf Tagespflege und der Beleg über die Betreuungszeiten, welcher von den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson gemeinsam auszufüllen, abzuzeichnen und beim Tageselternservice Germering, zusammen mit dem Betreuungsvertrag vorzulegen ist. Der Betreuungsvertrag enthält neben dem Stundenumfang, mindestens den Beginn der Betreuung und die Urlaubs-/Schließtage der Kindertagespflege. Entsprechend der gebuchten Stunden errechnet sich das Tagespflegeentgelt der Tagespflegeperson. Dieses wird als monatliche Zahlung durch das Landratsamt Fürstfeldbruck, Amt für Jugend und Familie, per Bescheid festgesetzt. Der Tageselternservice Germering ist über die Beendigung des

Tagespflegeverhältnisses umgehend, d.h. spätestens eine Woche nach Beendigung, zu informieren.

(2) Die Zahlung beginnt mit Aufnahme (vereinbarter erster Betreuungstag) des Kindes in die qualifizierte Kindertagespflege. Die Zahlung endet mit Ablauf des Tages in dem die tatsächliche Betreuung aufgegeben wird. Die tatsächliche Betreuung wird aufgegeben, wenn die Tagespflege nicht mehr in Anspruch genommen wird, das heißt das Kind nicht mehr in der Tagespflegestelle erscheint. Ausgenommen davon sind Urlaub und Krankheit des Kindes.

(3) Die selbständig tätigen Tagespflegepersonen sind für die Versteuerung der finanziellen Leistungen des Landratsamtes Fürstfeldbruck, Amt für Jugend und Familie, selbst verantwortlich und haben dies dem zuständigen Finanzamt als Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zu melden.

(4) Grundlage der von den Personensorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der Kindertagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit. Änderungen und Abweichungen sind unverzüglich dem Tageselternservice Germering anzuzeigen. Dies gilt vor allem in Bezug auf:

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit
- Ausfall der Tagespflegeperson, z.B. Urlaub, Krankheit
- Wohnungswechsel
- Wechsel der Tagespflegeperson

Die Verpflichtung zur Mitteilung haben die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

## § 6

### Beendigung der Tagespflege

Die Abmeldung von Tagespflegekindern muss innerhalb einer Woche schriftlich beim Tageselternservice Germering erfolgen und den letzten Betreuungstag in der Kindertagespflege aufführen. Die Abmeldung ist von der Tagespflegeperson und den/der/dem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

## § 7

### Ersatzbetreuung

(1) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck, Amt für Jugend und Familie, ist für die Organisation der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII zuständig. Betreuungsfreie Zeiten - sofern planbar - müssen den Eltern (Personensorgeberechtigten) rechtzeitig mitgeteilt werden.

(2) Im Landkreis Fürstenfeldbruck erfolgt eine mobile Ersatzbetreuung mit Eingewöhnung der Tageskinder durch regelmäßige Besuche bei der regulären Tagespflegeperson. Die Ausgestaltung der Ersatzbetreuung wird durch die Fachstelle im Amt für Jugend und Familie geregelt.

(3) Im Falle von Urlaub, Krankheit oder Fortbildung erhält die selbständig tätige Tagespflegeperson zusätzlich zu dem in § 3 geregelten Tagespflegeentgelt für die Dauer von 30 Tagen im Kalenderjahr das Tagespflegeentgelt, sofern sie am o.g. Ersatzbetreuungsmodell dauerhaft mitwirkt, dass heißt mindestens die in § 7 Abs. 4 dieser Satzung aufgezählten Verpflichtungen erfüllt.

(4) Die Mitwirkung erfordert insbesondere, dass eine Eingewöhnung durch die mobile Ersatzbetreuungsperson des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in den eigenen Räumlichkeiten der Tagespflegeperson ermöglicht wird und dass betreuungsfreie Zeiten den Personensorgeberechtigten sowie der Fachstelle im Landratsamt Fürstenfeldbruck unverzüglich mitgeteilt werden.

## § 8

### Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

(1) Vor dem Betreuungsbeginn ist es erforderlich, dass die Tagespflegperson und die Eltern eine Eingewöhnung bei der Tagespflegeperson in deren Räumlichkeiten für das zu betreuende Kind durchführen.

(2) Kinder haben die Tagespflegestelle zu den vereinbarten Betreuungszeiten zu besuchen. Eine Nichtinanspruchnahme des Tagespflegeplatzes ist dem Tageselternservice Germering unverzüglich mitzuteilen. Wird länger als 30 aufeinanderfolgende Tage von der vereinbarten Betreuungszeit abgewichen, ist der Buchungsbeleg anzupassen und beim Tageselternservice Germering einzureichen.

(3) Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder an ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen bei Kinderärzten teilnehmen. Mit Beginn der Kindertagespflege ist der Tagespflegeperson Einsicht in das Früherkennungsuntersuchungsheft und den Impfausweis des Kindes zu gewähren.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tagespflegeperson verpflichtet. In den gemäß § 6 Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Tagespflegeperson erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(5) Die Personensorgeberechtigten arbeiten eng und vertrauensvoll mit den Tagespflegepersonen zusammen.

## § 10

### **Aufsichtspflicht, Unfallversicherung**

(1) Die Tagespflegeperson übernimmt während der Zeit, in der das Kind durch sie betreut wird, die Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme von und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten bzw. von den bevollmächtigten Personen.

Gestatten die Personensorgeberechtigten, dass ihr Kind bestimmte Wege allein oder ohne geeignete Begleitperson antreten, so haben sie eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Tagespflegeperson zu hinterlassen.

(2) Für Tagespflegepersonen besteht eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Eine Tagespflegeperson, die regelmäßig Kinder aus verschiedenen Familien betreut, gilt als selbstständig und hat sich deshalb innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Postfach 760224 Hamburg, Tel.: 040/20207-0, Fax. 040/20207-1499, <http://www.bgw-online.de>, anzumelden. Bei Beendigung der Tätigkeit muss sie sich selbstständig wieder abmelden.

## § 11

### **Schutzauftrag**

Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung ist in § 1631 BGB festgeschrieben. Der Schutzauftrag ist in § 8a SGB VIII klar definiert. Die Tagespflegepersonen verpflichten sich, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung entsprechend § 8a SGB VIII zu gewährleisten. Dazu ist vor der Belegung mit dem ersten Tageskind eine entsprechende Vereinbarung nach § 8a SGB VIII zu unterzeichnen. Hinweise, die auf eine Gefährdung des Kindeswohls schließen lassen und im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson bekannt werden, sind nach § 8a SGB VIII umgehend dem Landratsamt Fürstenfeldbruck - Amt für Jugend und Familie - zu melden.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in dieser Fassung am 01.03.2018 in Kraft.

Fürstfeldbruck, den *22.02.2018*



Thomas Karmasin  
Landrat

## Tagespflegeentgelte im Landkreis Fürstentfeldbruck Stand 09/2017 differenziert nach § 18 AV BayKiBiG

Buchungszeit tgl.	Buchungszeit wchtl.	Sachaufwands- pauschale	Förder- leistung	Pflegepau- schale	Qualifizierungszu- schlag 10 %	Pflegepausch. mit 10 % Quali	Qualifizierungszusc hlag 20%	Pflegepausch. mit 20 % Quali	Erhöhungsbetrag bei Behinderung	Pflegepausch. bei Behinderung
1 - 2 Std.	10	75,00 €	105,75 €	180,75 €	18,08 €	198,83 €	36,15 €	216,90 €	137,24 €	354,14 €
2 - 3 Std.	15	112,50 €	158,63 €	271,13 €	27,11 €	298,24 €	54,23 €	325,36 €	205,85 €	531,21 €
3 - 4 Std.	20	150,00 €	211,50 €	361,50 €	36,15 €	397,65 €	72,30 €	433,80 €	274,47 €	708,27 €
4 - 5 Std.	25	187,50 €	264,38 €	451,88 €	45,19 €	497,07 €	90,38 €	542,26 €	343,09 €	885,35 €
5 - 6 Std.	30	225,00 €	317,25 €	542,25 €	54,23 €	596,48 €	108,45 €	650,70 €	411,71 €	1.062,41 €
6 - 7 Std.	35	262,50 €	370,13 €	632,63 €	63,26 €	695,89 €	126,53 €	759,16 €	480,32 €	1.239,48 €
7 - 8 Std.	40	300,00 €	423,00 €	723,00 €	72,30 €	795,30 €	144,60 €	867,60 €	548,94 €	1.416,54 €
8 - 9 Std.	45	337,50 €	475,88 €	813,38 €	81,34 €	894,72 €	162,68 €	976,06 €	617,56 €	1.593,62 €
9 - 10 Std.	50	375,00 €	528,75 €	903,75 €	90,38 €	994,13 €	180,75 €	1.084,50 €	686,18 €	1.770,68 €